

TEXTTEIL

(planungsrechtliche Bestimmungen nach BauGB und BauNVO)

zur Bebauungsplanänderung "Großer Flur – 1. Änderung"

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung tritt in seinem Geltungsbereich die bisherige Festsetzung über „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ in der geänderten Festsetzung in Kraft.

Alle weiteren Festsetzungen und Vorschriften des seit dem 11.05.2001 rechtsgültigen Bebauungsplans " Großer Flur " im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung bleiben unberührt und gelten weiterhin unverändert.

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplans sind:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- die Planzeichenverordnung (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

mit den jeweils gültigen Änderungen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzung getroffen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Bebauungsplangebiet sind die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 - Schallschutz im Städtebau) entlang der Becksteiner Straße durch äußere Einwirkungen von Verkehrslärm überschritten und passive Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt.

Die passiven Schallschutzmaßnahmen sind in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Dr. Bender + Stahl vom 19.02.2002 angegeben. Diese Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Passive Schallschutzmaßnahmen

Im Bebauungsplan sind die Abschnitte der Gebäude durch Eintrag des Lärmpegelbereichs zeichnerisch dargestellt, für die die Anforderungen an den passiven Schallschutz nach DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- durch bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm zu erbringen sind.

Der Nachweis der Luftschalldämmung ist unabhängig von der Gebietsausweisung bei Wohnnutzung ab Lärmpegelbereich III zu führen.

Die Außenbauteile sind entsprechend den Anforderungen dieser DIN auszubilden.

Hinweis: Zur Vermeidung passiver Schallschutzmaßnahmen wird empfohlen, die Aufenthaltsräume und die schutzbedürftigen Nutzungen zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren.


II Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Lärmimmissionen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der Bereich nördlich der Becksteiner Straße (K 2832) als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen sind (Lärmschutz).

Bearbeitet:
Stuttgart, den 30.09.2002


.....

 Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Alfred Hils
Dipl.-Ing. Guido Hils

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Beratende Ingenieure
Heusteigstraße 28 • 70180 Stuttgart
Telefon 0711/21001-0 • Fax 0711/21001-11

Lauda-Königshofen, den 30.09.2002

.....
gez. Bürgermeister